

SATZUNG DES AFRIKA-VEREIN DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT E.V.

In der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2024

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Nr. 69 VR 2953 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Entsprechend den Regelungen der deutschen Grammatik sind bei Verwendung des generischen Maskulinums alle Geschlechter erfasst.

§ 2 - Tätigkeit und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und mildtätiger Zwecke. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist auf die Länder Afrikas ausgerichtet. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen. Er fördert Belange der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet, die sich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich ergeben. Dies betrifft besonders auch die Verständigung der Völker, die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete und zwischen denselben, die Handelsförderung der Entwicklungsländer, die Entwicklungszusammenarbeit sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderliche Information und Ausbildung auf den Gebieten der Sprache, der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Kulturen. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - der Verein bietet eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens der Mitglieder und Dritter,
 - der Verein sammelt sachdienliche Informationen und gibt diese weiter durch eigene Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter,
 - der Verein fördert die Information sowie die Aus- und Weiterbildung von Personen,

deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,

- der Verein arbeitet zusammen mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich pflegen.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele; sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Vereins begünstigt werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können an Afrika interessierte Institute, juristische und natürliche Personen erwerben, soweit diese durch wirtschaftliche, wissenschaftliche oder persönliche Beziehungen mit Afrika verbunden sind. Der Erwerb von Einzelmitgliedschaften durch Inhaber oder Vorstände bzw. Geschäftsführer von Firmen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform an die Hauptgeschäftsführung zu richten, die über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet. Anträge, die zweifelhaft sind oder deren Ablehnung beabsichtigt ist, werden von der Hauptgeschäftsführung unverzüglich dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.
3. Die Mitgliedschaft ist mit Beschlussfassung der Hauptgeschäftsführung bzw. des Präsidiums erworben.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Hauptgeschäftsführung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Hauptgeschäftsführung.
4. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Mitgliedschaft im Verein, z.B. ein Verstoß gegen das Kartellverbot, Zwecke des Vereins oder die Beitragspflicht trotz Mahnung.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen den Beschluss der Hauptgeschäftsführung über einen Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheids der Einspruch an die Hauptgeschäftsführung zu. Der Einspruch muss schriftlich begründet sein und hat eine aufschiebende Wirkung bis

zur Entscheidung über den Einspruch. Hilft die Hauptgeschäftsführung dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn unverzüglich dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung vor. Präsidium entscheidet über den Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

7. Die Hauptgeschäftsführung soll einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Benutzung der Einrichtungen des Vereins für die Dauer des Ausschlussverfahrens untersagen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenkreis gehören.
2. Es sind Beiträge zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der insb. die Höhe der Beiträge sowie Regelungen zu Möglichkeiten von Beitragsermäßigungen, -erlassen oder -stundungen sowie zu Zuständigkeiten in Beitragsfragen enthalten sind.
3. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages teilweise oder ganz mehr als sechs Monate in Verzug, so verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie den in Abs. 1 genannten Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Hauptgeschäftsführung (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)
- c) das Präsidium

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb von sechs spätestens jedoch neun Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf Einladung durch die Hauptgeschäftsführung und unter der Leitung des Präsidenten stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Geschäftsbericht der Hauptgeschäftsführung entgegenzunehmen,
 - b) die endgültige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr zu erteilen,
 - c) die Jahresrechnung zu genehmigen; die Jahresrechnung soll vorher von zwei, zumindest jedoch von einem Rechnungsprüfer geprüft sein. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf

- Verlangen mündlich zu erläutern,
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - e) Entlastung der Hauptgeschäftsführung auf Antrag des Präsidiums,
 - f) bis zu drei Rechnungsprüfer zu wählen, von denen einer eine Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei sein kann,
 - g) die Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - h) über Vorlagen des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführung und Anträge der Mitglieder zu beschließen,
 - i) über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - k) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Die Hauptgeschäftsführung kann im Falle der Erforderlichkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Auf Antrag von mindestens 5 Prozent aller Mitglieder oder des Präsidiums muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Hauptgeschäftsführung einberufen werden.
 5. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Hauptgeschäftsführung schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, soweit die Mitglieder gegenüber der Hauptgeschäftsführung zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse benennen. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung als erbracht.
 6. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride Mitgliederversammlung oder als digitale/virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Hauptgeschäftsführung legt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung fest, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, als hybride Mitgliederversammlung oder als digitale/virtuelle Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Hauptgeschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung die Rechte der Mitglieder gewahrt sind. Jedes Mitglied muss sich separat einwählen; das gilt nicht für vertretene Mitglieder. Die Hauptgeschäftsführung hat durch die Auswahl einer geeigneten Software zu ermöglichen, dass die virtuell anwesenden/teilnehmenden Mitglieder ebenso wie die in der Versammlung physisch anwesenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren können. Es ist allen Mitgliedern zu ermöglichen, Fragen und Anträge zu stellen, auch wenn sie nur virtuell teilnehmen. Der Datenschutz muss sichergestellt werden.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an hybride Mitgliederversammlungen oder an digitalen/virtuellen Mitgliederversammlungen werden dem Mitglied spätestens am Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. An einer solchen Mitgliederversammlung unter Nutzung der Zugangsdaten teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend.

Die Hauptgeschäftsführung kann festlegen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß Satz 1 ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben.

7. Für die Ordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
8. Die Hauptgeschäftsleitung ist verpflichtet, Anträge von mindestens zehn Mitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen. Solche Anträge müssen bei der Hauptgeschäftsleitung unverzüglich nach Empfang der Einladung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Versammlungstag, in Textform mit Begründung eingereicht werden.
9. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann, wenn gegen die Behandlung Widerspruch erhoben wird, nur dann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bejaht wird.
10. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von drei Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
12. Voraussetzung für das Bestehen eines Stimmrechts ist, dass zum Zeitpunkt der Versammlung eine Mitgliedschaft besteht und die Mitgliedschaftsrechte nicht gem. § 5 Abs. 4 ruhen.
13. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, übt ein Vertreter das Stimmrecht aus. Abwesende Mitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Teilnehmer vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine größere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder.
16. Der Sitzungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen eines Zehntels der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder geheim erfolgen.
17. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Hauptgeschäftsleitung

1. Die Hauptgeschäftsleitung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB und besteht aus 2 hauptamtlichen Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer; das weitere Mitglied der Hauptgeschäftsleitung trägt die Bezeichnung stellvertretender Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder der

Hauptgeschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

3. Die Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung werden durch das Präsidium in Einzelwahl unter konkreter Zuordnung der Funktionen bestellt. Der Präsident soll vor der Bestellung in gemeinsamen Gesprächen prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung gut und vertrauensvoll miteinander arbeiten können.
4. Die Bestellung der Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung erfolgt für maximal fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Präsidiumssitzung, in der die Bestellung erfolgt ist. Sie verlängert sich über die Bestelldauer hinaus automatisch bis zum Ablauf der Präsidiumssitzung, in der das Präsidium einen neuen Bestellungsbeschluss gefasst hat, längstens jedoch für drei Monate.
5. Zum Mitglied der Hauptgeschäftsleitung kann nicht bestellt werden, wer das 67. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Amt in der Hauptgeschäftsleitung und der Anstellungsvertrag enden abweichend von dem vorstehenden Absatz mit Ende des Monats, in dem das Mitglied der Hauptgeschäftsleitung das 67. Lebensjahr vollendet.
6. Mitglieder des Präsidiums oder des Kuratoriums können während ihrer Amtszeit nicht Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung sein.
7. Der Verein wird durch die Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung gemeinschaftlich vertreten. Das Präsidium kann Mitgliedern der Hauptgeschäftsleitung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
8. Die Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung sind zur Ausübung von Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums berechtigt. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, soweit und solange schützenswerte Interessen des Vereins durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Beratungstätigkeit in mit den Tätigkeitsfeldern des Vereins sich überschneiden Bereichen ist regelmäßig nicht zustimmungsfähig.
9. Die Hauptgeschäftsleitung kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist.

§ 9 - Aufgaben der Hauptgeschäftsleitung

1. Die Hauptgeschäftsleitung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums. In Fällen der Zu widerhandlung kann der Präsidiumsausschuss Weisungen erteilen.
2. Die Hauptgeschäftsleitung hat:
 - a) der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten, und zwar auch, soweit dies Tochtergesellschaften des Vereins betrifft.
3. Die Hauptgeschäftsleitung gewährleistet den Informationsaustausch gegenüber dem Präsidium über das Tätigkeitsgebiet des Vereins.

§ 10 - Präsidium

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 15 Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter in das Präsidium. Die Amtsdauer beträgt maximal drei Jahre, eine bis zu zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Im Präsidium sollen die Mitgliedsgruppen und Branchen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.
2. Mitglieder der Hauptgeschäftsführung können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Mitglieder des Präsidiums, deren Anstellungsverhältnis bzw. Mandat bei einem Vereinsmitglied während der Amtszeit endet, scheiden binnen drei Monaten aus dem Präsidium aus. Das gilt nicht,
 - wenn das Mitglied innerhalb der vorgenannten Frist bei einem anderen Vereinsmitglied tätig wird oder
 - es selbst Vereinsmitglied wird
 - und das Präsidium durch Beschluss ein Fortbestehen der Mitgliedschaft im Präsidium beschließt.
4. Scheiden Mitglieder aus dem Präsidium aus, kann das Präsidium für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen selbst Präsidiumsmitglieder berufen, die durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
Entsprechendes gilt, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder die Höchstzahl nicht ausgeschöpft hat.
5. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, von denen einer als Schatzmeister gewählt wird. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Präsident; die Stellvertreter tragen die Bezeichnung Vizepräsident. Der Präsident bzw. die Vizepräsidenten haben vornehmlich die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren und das Präsidium zu leiten. Der Präsident vertritt das Präsidium gegenüber den anderen Organen des Vereins, soweit es sich um satzungsgemäße Aufgaben des Präsidiums handelt. Im Falle seiner Verhinderung vertreten die Vizepräsidenten gemeinschaftlich das Präsidium gemäß Satz 2.
6. Das Präsidium kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen.
7. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen abgeben. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.
8. Das Präsidium entscheidet über die grundsätzliche strukturelle Arbeit des Vereins, insbesondere die Grundsätze der Bildungsarbeit und der zweckmäßigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Völkerverständigung. Das Präsidium hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Hauptgeschäftsführung,
 - b) Beschluss über die Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung,
 - c) Ausrichtung der Interessenvertretung des Vereins,
 - d) die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende bzw. laufende Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - d) die grundsätzliche Entscheidung über Fragen der inhaltlichen Ausrichtung und der Gestaltung des Arbeitsprogramms.

9. Die Sitzungen des Präsidiums können als Präsenzveranstaltung, als hybride Sitzung oder als digitale/virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Der Präsident und im Verhinderungsfall ein Stellvertreter legen die Sitzungsart fest.

Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle einer hybriden oder virtuellen Sitzung die Rechte ihrer Mitglieder gewahrt sind. Der Präsident hat durch die Auswahl einer geeigneten Software zu ermöglichen, dass die virtuell anwesenden/teilnehmenden Mitglieder ebenso wie die in der Versammlung physisch anwesenden Mitglieder an der Sitzung partizipieren könne. Es ist allen Mitgliedern zu ermöglichen, Fragen und Anträge zu stellen, auch wenn sie nur virtuell teilnehmen. Der Datenschutz muss sichergestellt werden.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an hybride Sitzungen oder an digitalen/virtuellen Sitzungen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

An einer solchen Sitzung des Präsidiums virtuell/digital unter Nutzung der Zugangsdaten teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend.

10. Wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) gefasst werden. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 11 - Präsidiumsausschuss

1. Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidiumsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Er wird gebildet aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiumsausschusses.
2. Der Präsidiumsausschuss ist allein zuständig für die Verhandlung und den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Hauptgeschäftsführung und für deren Änderung und Beendigung.
3. Der Präsidiumsausschuss überwacht die Tätigkeit der Hauptgeschäftsführung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Er kann die Bücher, Schriftstücke des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und - konten, einsehen und prüfen. Der Präsidiumsausschuss hat einmal jährlich und bei Bedarf dem Präsidium über die Aufsichtstätigkeit zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung der Hauptgeschäftsführung zu geben.
4. Jedes Präsidiumsausschussmitglied oder die Hauptgeschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Präsidiumsausschuss einberufen wird.
5. Der Präsidiumsausschuss soll einmal pro Quartal eine Sitzung abhalten. An den Sitzungen nehmen auch die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung zum Zwecke der Berichterstattung teil. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten und Sitzungen ausschließen.
6. Der Präsidiumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Präsidiumsausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz

einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nicht mehr als eine fremde Stimme abgeben.

7. § 10 Abs. 9 und 10 gelten für den Präsidiumsausschuss entsprechend.

§ 12 - Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann weitere höchstens 15 Vertreter von Mitgliedsunternehmen und bis zu 10 Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen im Aufgabenkreis des Vereins, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, in ein Kuratorium des Vereins wählen.
2. Mitglieder eines der Vereinsorgane gemäß § 6 b) bis c) können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf drei Jahre gewählt.
4. Das Kuratorium tagt einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Vizepräsidenten unter dessen/deren Leitung.
5. Das Kuratorium berät Hauptgeschäftsleitung und Präsidium in inhaltlichen und programmatischen Fragen und unterstützt die Arbeit des Vereins.

§13 - Kartellrechtsklausel

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen, sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen.

§14 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweils im Folgenden benannten Artikeln der DSGVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Vereins in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit untersagt, personenbezogene

Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen und Vereinsmitglieder aus dem Verein hinaus fort.

4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt die Hauptgeschäftsführung Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
6. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

§ 15 - Übergangsregelung

1. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gemäß § 10 erfolgt die Bestellung des ersten Präsidiums nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung automatisch zu Mitgliedern des ersten Präsidiums gemäß § 10 bestellt. Bis zur Wahl gem. lit. c) kann das Präsidium bis zu 30 Mitglieder haben; § 10 Abs. (5) bleibt unberührt.
 - b) Die Mitglieder des bisherigen Präsidiums bilden den ersten Präsidiumsausschuss gemäß § 11 der vorliegenden Satzung. Bis zur Wahl gem. lit. c) kann der Verein 4 Vizepräsidenten haben. Die bisherige Vorsitzende, Frau Sabine Dall’Omo, wird erste Präsidentin. Die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herren Roland Göhde, Dr. Martin Güldner, Frank Nordmann und Volker Schütte, werden erste Vizepräsidenten gemäß § 10 Abs. 4 der vorliegenden Satzung.
 - c) In der ordentlichen Mitgliederversammlung im Kalenderjahr 2025 wird das Präsidium vollständig neu gewählt. Diese Versammlung muss bis spätestens 30. Juni 2025 abgehalten werden. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder gemäß lit. a) endet mit der Wahl gemäß Satz 1.
3. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gemäß § 8 erfolgt die Bestellung der ersten Hauptgeschäftsführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung mit folgenden Maßgaben:
 - a) Das Mitglied der bisherigen Geschäftsführung, Herr Christoph Kannengießer, ist mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung automatisch zum Hauptgeschäftsführer gemäß § 8 Abs. 2 bestellt.
 - b) Das Mitglied der bisherigen Geschäftsführung, Frau Claudia Voß, ist mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung automatisch zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gemäß § 8 Abs. 2 bestellt.
 - c) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren.
 - d) Die Anstellungsverträge der Mitglieder der bisherigen Geschäftsführung, Herr Christoph Kannengießer und Frau Claudia Voß, gelten für die Stellung als Mitglied der Hauptgeschäftsführung fort.
4. Beschlüsse des bisherigen Präsidiums und der bisherigen Geschäftsführung gelten

als solche der Hauptgeschäftsführung fort. Beschlüsse des bisherigen Vorstands gelten als solche des Präsidiums fort.

5. Soweit vorstehend die Begriffe „bisheriges Präsidium“, „bisherige Geschäftsführung“ und „bisheriger Vorstand“ verwendet werden, sind damit die jeweiligen Organe gemäß Satzung in der Fassung vom 14. April 2014 gemeint.
6. Der Verein hat aufgrund früherer Satzungsregelungen Ehrenmitglieder, welche nicht der Beitragspflicht unterliegen und berechtigt sind, an allen Veranstaltungen (Konferenzen, Seminare etc.) des Vereins unentgeltlich sowie ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die bestehenden Ehrenmitgliedschaften gelten fort. Der Verein wird keine neuen Ehrenmitgliedschaften gewähren.

§16 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung zwei Liquidatoren. Ohne abweichenden Beschluss sind die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer in dem Tätigkeitsgebiet des Vereins (§ 2) tätigen und in Deutschland ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 17 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.